

# ZH\_OBERGERICHT RB200007 vom 31. August 2020

ZH Obergericht, 2020-08-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RB200007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB200007)

FR: ZH\_OBERGERICHT RB200007 du 31 août 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT RB200007 del 31 agosto 2020

## Erwägungen

### E. 1

a) Die Parteien standen seit dem 5. März 2018 vor Erstinstanz als Beklagte 1, 3 und 4 in einem Verfahren betreffend Vermächtnisklage (Urk. 2 S. 1 f.). Mit Urteil vom 20. Dezember 2019 entschied die Vorinstanz unter anderem das Folgende (Urk. 92 S. 47 f. = Urk. 95 S. 47 f.): " 1. Die Beklagten 1-4 werden verpflichtet, dem Kläger das im Testament von D.\_\_\_\_\_, verstorben am tt. mm. 2015, ausgesetzte Vermächtnis von CHF 50'000.– nebst Zins zu 5% seit dem 27. September 2017 auszurichten. 2.-6. (...) 7. Der Beklagte 1 wird verpflichtet, der Beklagten 2 eine Parteient-schädigung im Betrag von CHF 11'308.50 (einschliesslich Mehrwertsteuer von 7.7%) zu bezahlen. 8. Der Beklagte 1 wird verpflichtet, den Beklagten 3-4 eine Parteient-schädigung im Betrag von CHF 11'308.50 (einschliesslich Mehrwertsteuer von 7.7%) zu bezahlen. 9.-10. (...)" b) Innert Frist erhob der Beklagte 1 und Beschwerdeführer (fortan Beklagter 1) mit Eingabe vom 3. Februar 2020 Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 94 S. 3): " Es sei den Beschwerdegegnerinnen in Abänderung von Dispositivziffer 8 des angefochtenen Urteils des Bezirksgerichts Meilen CP180003 vom 20. Dezember 2019 eine Parteientschädigung von CHF 10'500 (ohne Mehrwertsteuerzuschlag) zuzusprechen; eventualiter ist die Sache zur erneuten Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. Mehrwertsteuer) zu Lasten der Beschwerdegegnerinnen." Mit Verfügung vom 21. Februar 2020 wurde dem Beklagten 1 Frist angesetzt, um für die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens einen Kostenvorschuss von Fr. 200.– zu leisten. Dieser ging hierorts innert Frist ein (Urk. 98 f.). Mit Verfügung vom 3. März 2020 wurde den Beklagten 3 und 4 und Beschwerdegegnerinnen (fortan Beklagte 3 und 4) Frist angesetzt, um die Be-

- 3 - schwerde schriftlich zu beantworten (Urk. 100). Die Beschwerdeantwort wurde innert Frist mit Eingabe vom 9. April 2020 mit folgenden Anträgen erstattet (Urk. 101 S. 3): " 1. Die Beschwerde sei abzuweisen.

### E. 2

a) Gemäss den Ausführungen des Beklagten 1 hätten die Beklagten 3 und 4 (unbestrittenermassen) Wohnsitz im Ausland, nämlich in Kanada und im Iran. Gemäss dem Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich über die Mehrwertsteuer vom 17. Mai 2006; Geschäfts-Nr. VU060028 (fortan Kreisschreiben) sei einer Partei mit Wohnsitz im Ausland ohne weiteres kein Mehrwertsteuerzuschlag zuzusprechen, wobei anderslautende Staatsverträge vorbehalten seien (unter Hinweis auf Ziff. 2.2.1 des Kreisschreibens). Anderslautende Staatsverträge im Verhältnis zu Kanada und Iran existierten nicht. Die Beklagten 3 und 4 hätten zwar Ersatz der Mehrwertsteuer verlangt. Aufgrund ihrer ausländischen Wohnsitze schuldeten sie ihrer Anwältin jedoch keine Mehrwertsteuer und könnten daher auch nicht Ersatz dafür verlangen (unter Hinweis

auf Art. 1 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 1 MWSTG). Bei richtiger Rechtsanwendung hätte die Vorinstanz den Beklagten 3 und 4 keinen Mehrwertsteuerzuschlag zusprechen dürfen. Das angefochtene Urteil sei daher entsprechend zu berichtigen und die den Beklagten 3 und 4 zugesprochene Parteientschädigung sei um Fr. 808.50 auf Fr. 10'500.– zu reduzieren (Urk. 94 S. 5 f. N 9 ff.). b) Die Beklagten 3 und 4 führten hierzu in ihrer Beschwerdeantwort aus, sie hätten im erstinstanzlichen Verfahren von Beginn weg eine Prozessentschädigung mit Mehrwertsteuerzuschlag beantragt, wobei der Beklagte 1 nie dagegen opponiert habe; er habe sich nie zu ihrem Antrag auf Ausrichtung einer Prozessentschädigung mit Mehrwertsteuerzuschlag geäußert (Urk. 101 S. 4 f. N 6 ff.). Der

- 4 - Mehrwertsteuerzuschlag unterliege der Dispositionsmaxime. Da das Gericht nicht von Amtes wegen über den Mehrwertsteuerzuschlag befände, wäre nicht die Rechtsanwendung der Vorinstanz ursächlich für den Kostenentscheid, sondern die Tatsache, dass der Beklagte 1 nicht gegen ihren Antrag opponiert habe. Die Vorinstanz habe bei dieser Ausgangslage die richtige Entscheidung getroffen, welche im Einklang mit dem Kreisschreiben sei. Es liege keine fehlerhafte Rechtsanwendung vor. Die nun im Beschwerdeverfahren erfolgte Opposition des Beklagten 1 gegen ihren Antrag auf Ausrichtung einer Prozessentschädigung mit Mehrwertsteuerzuschlag erfolge zu spät (Urk. 101 S. 5 N 16 f.).

### **E. 3**

Der Bund erhebt als Mehrwertsteuer eine Steuer auf den im Inland von steuerpflichtigen Personen gegen Entgelt erbrachten Leistungen (Inlandsteuer; Art. 1 Abs. 2 lit. a MWSTG). Der Begriff "Leistung" umfasst als Oberbegriff sowohl Lieferungen von Gegenständen als auch Dienstleistungen (Geiger, OFK-MWSTG, Art. 1 N 23 und Art. 3 N 13 m.w.H.). Als Ort der Dienstleistung gilt unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. 2 MWSTG der Ort, an dem der Empfänger oder die Empfängerin der Dienstleistung den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Dienstleistung erbracht wird, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte der Wohnort oder der Ort seines oder ihres üblichen Aufenthaltes (Art. 8 Abs. 1 MWSTG). Sämtliche Dienstleistungen unterliegen somit dem Empfängerortsprinzip. Darunter fallen auch Leistungen von Anwälten (Geiger, OFK-MWSTG, Art. 8 N 2 und N 22). Die Besteuerung von Dienstleistungen setzt – wie bei den Lieferungen – grundsätzlich voraus, dass diese im Inland erbracht werden (Geiger, OFK-MWSTG, Art. 8 N 1). Daher bestimmt das Kreisschreiben, dass einer Partei, die Sitz oder Wohnsitz im Ausland hat, ohne weiteres kein "Mehrwertsteuerzuschlag" zuzusprechen sei, wobei anderslautende Staatsverträge vorbehalten bleiben würden (E. 2.1.1 S. 3). Unbestrittenermassen sind die Beklagten 3 und 4 im Ausland wohnhaft. Ihre Rechtsvertretung verlangte zwar erstinstanzlich Ersatz der Mehrwertsteuer, wegen ihres ausländischen Wohnsitzes schuldet der Beklagte 1 ihnen diese – wie aufgezeigt und da anderslautende Staatsverträge im Verhältnis zu Kanada und Iran nicht existieren – jedoch nicht, weshalb eine diesbezügliche Bestreitung

- 5 - durch den Beklagten 1 vorinstanzlich nicht notwendig war. Im Gegensatz zu den im Zivilprozess durch einen unentgeltlichen Rechtsbeistand vertretenen Parteien mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland, darf das Gericht den Beklagten 3 und 4 keine Parteientschädigung zusprechen, welche die Mehrwertsteuer beinhaltet (BGE 141 III 560 E. 3.3 e contrario = Pra 2016 Nr. 74; vgl. zum Ganzen OGer ZH PC180037-O vom 29. Juli 2019, E. 8; OGer ZH LB180023-O vom 3. Juni 2019, E. 4; OGer ZH PF150043-O vom 8. September 2015, E. 6; Entscheid des Kantonsgerichts Graubünden KSK 19 27 vom 17. Juli 2019, E. II.5.2.3

m.w.H.; siehe ferner die Urteile der I. Strafkammer des Kantonsgerichts Graubünden SK1 16 25 vom 21. Juni 2017, E. II.11.1.2, und SK1 14 42 vom 29. Januar 2016, E. II.7 lit. b/bb). Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass der von den Beklagten 3 und

#### **E. 4**

Soweit die Beschwerde gutgeheissen wird, entscheidet die Rechtsmittelinstanz neu, wenn die Sache spruchreif ist (Art. 327 Abs. 3 lit. b ZPO). Die Höhe der erstinstanzlichen Parteientschädigung blieb unbestritten. Vorliegend ist die Sache betreffend die Entschädigungsfolgen als spruchreif zu betrachten, weshalb der Beklagte 1 zu verpflichten ist, den Beklagten 3 und 4 eine Parteientschädigung im Betrag von gesamthaft Fr. 10'500.– zu bezahlen.

#### **E. 5**

Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss unter solidarischer Haftbarkeit eines jeden für den gesamten Betrag (Art. 106 Abs. 3 ZPO) den Beklagten 3 und 4 aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und gestützt auf § 4 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 200.– festzulegen. Dabei sind die Grundsätze von Art. 111 ZPO zur Liquidation der Prozesskosten zu beachten. Die Beklagten 3 und 4 sind unter solidarischer Haftbarkeit eines jeden für den gesamten Betrag in Anwendung von § 4 Abs. 1, § 11 Abs. 1 sowie § 13

- 6 - Abs. 1 und 2 AnwGebV zu verpflichten, dem Beklagten 1 eine volle Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 135.– (zzgl. 7,7 % Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.